

4.12 Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen vom 20.03.2024 Neufassung, gültig ab 01.07.2024

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff und Zweck

Die Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume der Stadt Viersen (Sportplätze, Gymnastik-, Turn- und Sporthallen) sind öffentliche Einrichtungen und dienen in erster Linie der Förderung des Sports. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport und vorrangig ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Über eine anderweitige Nutzung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport. Benutzungsverträge und Bescheide über die Vergabe einer Sportanlage gelten als Benutzungserlaubnisse. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Nutzungsrecht und Nutzerkreis

1. Die Sportanlagen stehen vorrangig für den Schulsport zur Verfügung. In den Zeiten, in denen die Sportanlagen nicht für den Schulsport genutzt werden, sollen bei der Zuteilung der Sportanlagen die eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband Viersen sind, vorrangig berücksichtigt werden. Die Stadt Viersen möchte dabei insbesondere Sportvereine stärken, die eine aktive Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Neben den Hallensportarten werden die Bambini-, E- und F-Jugend Fußballmannschaften sowie die Wettkampfteilnehmer und jüngeren Altersklassen der Leichtathletik bei der Verteilung der Hallenzeiten berücksichtigt, um diese in den Wintermonaten mit Trainingseinheiten zu versorgen.
2. Bei zwingend notwendigem schulischen Bedarf kann das Nutzungsrecht für alle anderen Nutzer wieder entzogen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht daher insoweit nicht.
3. Von der Zahlung von Gebühren befreit sind:
 - Stadtsportverband Viersen
 - anerkannte Sportvereine mit Sitz in Viersen, die dem Stadtsportverband Viersen angehören
 - öffentliche Schulen in städtischer Trägerschaft und Kindergärten
 - von der Bezirksregierung Düsseldorf oder dem Schulamt des Kreis Viersen genehmigte Lehrerfortbildungen

- eingetragene gemeinnützige Vereine, insbesondere die der Brauchtumpflege, mit Sitz in Viersen die ausschließlich einen sportlichen Zweck mit der Nutzung verfolgen
 - Sportliche Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
 - Veranstaltungen, die von der Stadt Viersen selbst oder in enger Zusammenarbeit ausgerichtet bzw. unterstützt werden, z. B. Angebote von Miteinander-Füreinander
 - Veranstaltungen, die dem außerunterrichtlichen Schulsport zuzuordnen sind (z. B. Landessportfest der Schulen, Talentsichtung- und Förderung, Bundesjugendspiele)
 - sportliche (Fort-)Bildungsangebote des Kreissportbundes
 - Dienstsportgruppen der öffentlichen Hand aus dem Stadtgebiet Viersen, die dem Erhalt und Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
 - sportliche Angebote der Kreisvolkshochschule
4. Schulen aus dem Stadtgebiet Viersen in anderer Trägerschaft haben 50% des in der Anlage gültigen vollen Tarifs zu entrichten.
 5. Für die Benutzung von Sportanlagen durch die nicht in Abs. 3 und Abs. 4 erfassten Nutzergruppen oder Veranstaltungen (z. B. auswärtige Sportvereine und Veranstaltungen, bei denen ein Viersener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt, Fachverbände, Betriebssportgemeinschaften, kommerzielle/ gewerbliche Anbieter, private Sport-Camps,) wird eine Benutzungsgebühr nach der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben, sofern unter Beachtung des § 2 Abs. 1 und den anderen Regelungen der Satzungen freie Nutzungskapazitäten vorhanden sind. Eine Nutzung der Sportanlagen durch Privatpersonen und privat organisierten Gruppen ist nicht möglich.
 6. Bei gebührenbefreiten Nutzungen, die nach Abs. 3 beantragt werden, die dem Grunde nach aber Abs. 4 oder Abs. 5 zuzuordnen sind, sind vorrangig nach diesen Regelungen zu behandeln. Die Gebührenpflicht findet daher auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen wird (Umgehungsverbot bei Gebührenverpflichtung).
 7. Für die Überlassung der Sportanlagen als grundlegende Sportförderungsmaßnahme wird auf die Erhebung von Nebenkosten verzichtet (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Reinigung).
 8. Im Zweifel entscheidet der/die Bürgermeister/in, Fachbereich Schule, Bildung und Sport über eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Gebührenbefreiung im Interesse der Stadt Viersen geboten erscheint. Hierbei muss der Antragssteller in geeigneter Weise unter Vorlage aller geforderten Unterlagen die Befreiung oder Ermäßigung ausführlich begründen.
 9. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist spätestens drei Tage vor der Benutzung zu entrichten. Sollte der Zahlungseingang innerhalb dieser Frist nicht vorliegen bzw. nachgewiesen sein, entfällt das Benutzungsrecht. Die Voraussetzungen der Kostenersatzleistungen nach § 13 können darüber hinaus geprüft werden.

§ 3 Nutzungsantrag

1. Die Erlaubnis zur Benutzung von Sportanlagen der Stadt ist spätestens zehn Tage vorher durch den geschäftsführenden Vorstand (schriftlich oder per E-Mail) oder durch einer vom Vorstand legitimierten Person (Abteilungsleiter) ggfs. unter Verwendung eines vorgefertigten Antrags, beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport zu beantragen. Größere (einmalige) Veranstaltungen, außerhalb des klassischen Spielbetriebs (z. B. Turniere, überregionale Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Rahmenprogramm) sind mindestens sechs Wochen vor Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Der Nutzungsantrag schließt andere ordnungsbehördliche Genehmigungen ausdrücklich nicht mit ein. Diese sind durch den Nutzer zusätzlich einzuholen. Mannschaften, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen, reichen umgehend nach Bekanntgabe des Saisonspielflans, spätestens jedoch vier Wochen vor Saisonbeginn den vollständigen Spielplan ein. Der vollständige Trainingsplan – sowohl in der Vorbereitung als auch im Rahmen der regulären Saison – ist ebenfalls – mit Saisonvorbereitung vorzulegen. Eine Erlaubnis ist hierüber gemäß Absatz 1 zu erlassen.
2. Die Platz- und Hallenwarte/Sportstättenbetreuer sind nicht berechtigt, Benutzungserlaubnisse zu erteilen.

§ 4 Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie enthält u. a. Angaben über
 - a. die zu benutzende Sportanlage,
 - b. den Benutzungszweck,
 - c. die Zeit und Dauer der Benutzung,
 - d. die Namen der Benutzer (Schulen, Sportvereine, Jugendgruppen, Einzelpersonen und andere Personengruppen),
 - e. das Fassungsvermögen für Veranstaltungen mit Zuschauern.
2. Sportvereinen, denen für eine Sportanlage bestimmte Nutzungszeiten eingeräumt worden sind, kann durch einen privatrechtlichen Vertrag die Schlüsselgewalt (zeitweise) an der Sportanlage übertragen werden.

§ 5 Betretungsverbot

Vom Betreten der Sportanlage ausgeschlossen sind alkoholisierte Personen, unter Drogeneinfluss stehende Personen und solche Personen, gegen die ein Hausverbot (§ 12) besteht, ferner Personen mit ansteckenden Krankheiten. Bei Krankheitsverdacht kann der/die Bürgermeister/in, Fachbereich Schule, Bildung und Sport die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Das Nutzungsrecht kann temporär, ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden. Wichtige Gründe sind u.a.:

- a. Zustand der Sportanlage (z.B. Nichtbespielbarkeit des Platzes),
 - b. Instandsetzungsarbeiten,
 - c. dringender Eigenbedarf,
 - d. unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Benutzungszeiten,
 - e. Verstöße gegen diese Satzung oder andere öffentlich-rechtliche, insbesondere bauordnungs- oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften
 - f. fehlende oder bewusst fehlerhafte Eintragungen in das Belegungsbuch
 - g. schulische Veranstaltungen
 - h. Durchführung von sportlichen Wettkämpfen (Vorrang Wettkampf vor Training)
 - i. sonstige erforderliche Sperrungen, z. B. aufgrund amtlicher Unwetterwarnungen
2. Der Fachbereich Schule, Bildung und Sport unterrichtet den Benutzer rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Bei Nichterreichen erfolgt die Unterrichtung durch Aushang an der Sportstätte. In den Fällen a) bis c) sowie g) und h) ist er bemüht, ersatzweise eine andere Sportanlage zur Verfügung zu stellen. Ansprüche gegen die Stadt Viersen werden hierdurch nicht begründet.

§ 7 Nutzungsbedingungen und Nutzungszeiten

1. Personengruppen dürfen die Sportanlagen nur dann betreten und benutzen, wenn wenigstens ein/e Übungsleiter/in bzw. der/die Organisationsleiter/in anwesend ist. Diese verantwortliche Person muss im Bedarfsfall durch den Benutzer namentlich benannt werden. Er/sie soll in Erster Hilfe ausgebildet sein und muss sich mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut machen (u. a. Standort Erste-Hilfe-Koffer, Rettungswege, Feuerlöscher). Für den Notfall ist ebenfalls ein funktionierendes Telefon notwendig. Auch wenn die Einrichtung mit einem Notfalltelefon ausgestattet ist, müssen Mobiltelefone mit Netzempfang durch den Nutzer bereitgehalten werden.
2. Die Benutzer haben sich bei jeder Benutzung in das jeweilige Belegungsbuch einzutragen. Die Platz- und Hallenwarte/Sportstättenbetreuer sind umgehend zu informieren, wenn ein Belegungsbuch nicht ausliegt.
3. Gruppen ohne Übungsleiter und Übungsgruppen, die nicht regelmäßig mindestens eine Stärke von 10 Teilnehmern aufweisen, haben unter Umständen keine weitere Berechtigung zur (alleinigen) Nutzung der Sportanlage. Ein Widerruf gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer e kann in diesem Fall nach vorheriger Anhörung ausgesprochen werden.
4. Für die Zeit der Sommerferien und Weihnachtsferien ist die Nutzung der gedeckten Sportstätten ausgeschlossen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erforderlichkeit des vorzeitigen Trainings wegen bevorstehender Meisterschaft, Ferienspielaktionen) kann auf schriftlichen Antrag, bis 21 Tage vor den Sommer- bzw. Winterferien, eine Ausnahme hiervon, vorrangig in der letzten Ferienhälfte, zugelassen werden. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht.
5. Die Nutzung der gedeckten Sportstätten in den Oster- und Herbstferien ist nur dann möglich, wenn ein schriftlicher Antrag auf Nutzung 21 Tage vor den jeweiligen Schulferien gestellt worden ist.
6. Die Stadt Viersen behält es sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor, je nach zwingenden Bedürfnissen die Nutzungszeiten in den Schulferien auf einige wenige Sportanlagen zu komprimieren, den Betrieb gänzlich einzuschränken oder einzelne Sportstätten

vollständig zu schließen. Einzelne Verfügungen zu Betriebsschließungen der Verwaltung sollten hierbei beachtet werden. (7) Die Benutzungszeit wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport im Rahmen der Benutzungsurlaubnis festgelegt. Die Sportanlagen sind grundsätzlich bis 22.00 Uhr in ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen; über Ausnahmen entscheidet der vg. FB. (8) An gesetzlichen Feiertagen sind die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Für weitere Nutzungen, insbesondere Wettkämpfe oder angesetzte Meisterschaftsspiele können die Einrichtungen auf schriftlichen Antrag, mindestens sechs Wochen vorher, auch außerhalb dieser Zeiten unter Darlegung des besonderen Grundes zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht.

§ 8 Ordnung, pflegliche Behandlung der Anlagen und Nutzungsbedingungen

1. Die Benutzer müssen alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden.
2. Die sich in den Sportanlagen bzw. auf den multifunktionalen Sportwiesen berechtigt aufhaltenden Personen betreten und benutzen diese und deren Einrichtungen auf eigene Gefahr.
3. Vor Inanspruchnahme haben die Benutzer die Sportanlagen und deren Einrichtungen auf den ordnungsgemäßem Zustand zu prüfen. Schäden sind dem städtischen Aufsichtspersonal sofort zu melden, mindestens aber im Belegungsbuch zu vermerken. Schadhafte Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
4. Der Wasser- und Stromverbrauch ist niedrig zu halten. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, dass nach der Nutzungszeit das Licht – auch Flutlicht - ausgeschaltet, die Wasserstelle abgedreht, Fenster und Türen abgeschlossen sind und die Sanitär- und Umkleideräume besenrein verlassen werden.
5. Die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und müssen nach Benutzung wieder an ihre Plätze gebracht werden; soweit sie vom städtischen Aufsichtspersonal ausgehändigt worden sind, müssen sie diesem zurückgegeben werden. Loser und üblicher Abfall im normalen Ausmaß ist in die vorhandenen Müllgefäße zu räumen. Je nach Umfang und Müllart können den Nutzern auch die Mitnahme und fachgerechte Entsorgung des Abfalls auferlegt werden (z. B. Pizzakartons, Getränkeflaschen).
6. Die für Schulzwecke angeschafften kurzlebigen Sportgeräte (z.B. Bälle) sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Die für den jeweiligen Vereinssport notwendigen kurzlebigen Sportgeräte müssen von den Vereinen für den Übungs- und Spielbetrieb selbst angeschafft werden.
7. Vereinseigene Geräte (z. B. Sportgeräte, Mobiliar, Schränke, Technik) dürfen in die Sportstätten nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport eingebracht werden. Die Geräte sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören/ gefährden oder Rettungs-, Flucht- oder Transportwege versperren. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Geräte. Die Vereine haben Sorge dafür zu tragen, dass

sich die eingebrachten Geräte in einem betriebssicheren Zustand befinden. Ersatzansprüche wegen Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände werden ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Einbringung besteht nicht; hierbei sind insbesondere die Gegebenheiten vor Ort individuell zu betrachten. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der/die Bürgermeister/ in, Fachbereich Schule, Bildung und Sport kann entsprechende Auflagen (u. a. Absicherung einer Versicherung, Sicherheitsstandards, Material, Energieeffizienzklassen, Energiesparklauseln) erteilen. Auch ist ein Widerruf oder Anpassung der Genehmigung aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Entstehen durch die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände weitere Kosten (Energie- und Verbrauchskosten, Beauftragung Fachfirmen usw.) können die Kosten den Nutzer anteilmäßig oder vollständig – auch nach Genehmigung (Vorbehaltsregelung) - auferlegt werden. Insbesondere bei ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel muss der Prüfbericht jährlich auf Kosten des Benutzers unaufgefordert vorgelegt werden, andernfalls ist das Gerät umgehend zu entfernen. Etwas durch das Gerät verursachte Schäden jeglicher Art sind vom Benutzer zu tragen.

8. Fundsachen sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich abzugeben. Soweit es speziellere Regelungen zum Umgang mit Fundsachen gibt, sind diese zu beachten.
9. Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mofas, E-Scooter und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
10. Die Sportanlagen dürfen - mit Ausnahme von Pflegefahrzeugen, Rettungs- und Einsatzfahrzeugen - nicht befahren werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zustimmung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport oder den Platz- und Hallenwarte/Sportstättenbetreuer erfolgen.
11. Das Ausspucken von Kaugummis in den Sporthallen und auf den Sportplätzen ist verboten (Verklebung der Oberflächen). Der Reinigungsaufwand kann gemäß § 11 Abs. 8 dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Eingerichtete Raucherzonen – soweit vorhanden – sind zu benutzen.
12. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern haben die Benutzer für einen ausreichenden Ordnungs- und Kassendienst zu sorgen und bei größeren Veranstaltungen auch einen Sanitätsdienst zu stellen. Sie müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden. Die Sicherungseinrichtungen der Sportanlagen sind zu benutzen. Es ist durch den Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.
13. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Zuschauer die Vorschriften der Satzung beachten und sich an den für sie bestimmten Plätzen aufhalten.
14. Lautsprecheranlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, Fachbereich Schule, Bildung und Sport benutzt werden.
15. Sofern es für die Sportanlagen hinausgehende zu beachtende Einzelfallregelungen und allgemeine Vorschriften (Verbote, Hausordnungen, Sperrungen, etc.) gibt, sind diese zwingend zu beachten.

§ 9 Hausrecht

1. Die Hallen- und Platzwarte, sowie andere Beauftragte der Stadt Viersen sind befugt, sofort einzuschreiten, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sportanlage entfernen.
2. Der Benutzer ist zur Ausübung des Hausrechtes und Durchsetzung der Satzung berechtigt und verpflichtet, sofern die Stadt Viersen nach Abs. 1 von ihrem vorrangigen Hausrecht kein Gebrauch macht.
Der Benutzer ist grundsätzlich auch für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich, sofern dies in der Sphäre des Nutzers liegt.

§ 10 Allgemeine Regeln

1. Es ist nicht gestattet,
 - a. ohne besondere Erlaubnis gewerblich oder sonst wie zu werben,
 - b. Einrichtungsgegenstände, die dem in der Erlaubnis genannten Benutzungszweck nicht dienen, zu benutzen,
 - c. ohne besondere Erlaubnis Tiere in die gedeckten Sportstätten mitzubringen. Ausnahmen gelten hierbei für zwingend notwendige Therapie- und Blindenführhunde. Auf den ungedeckten Sportstätten dürfen Hunde an kurzer Leine außerhalb der Sportflächen mitgeführt werden, sofern kein Schild auf der Sportanlage auf eine andere Regelung hinweist,
 - d. explosive oder sonst gefährliche Gegenstände mitzubringen,
 - e. ohne Einverständnis in den Räumen der Sportanlagen und auf den für die sportliche Betätigung angelegten Grundstücksflächen alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - f. in den Räumen der Sportanlagen zu rauchen. Weitergehende Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes sind zu beachten.
 - g. mehr Eintrittskarten auszugeben oder Personen einzulassen als dem im Genehmigungsverfahren festgelegten Fassungsvermögen entspricht.
2. Der Verkauf von Speisen und Getränken wird im Rahmen der nach dieser Satzung zu erteilenden Benutzungserlaubnis geregelt.

§ 11 Haftung

1. Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn dies im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage - einschließlich der Geräte - entstanden ist und hinsichtlich der Beschaffenheit der Sportanlagen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
2. Die Benutzer haften für alle – auch durch Zuschauer, Teilnehmer oder Gäste verursachte - Schäden, die der Stadt an der Sportanlage einschließlich Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen.

3. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Unfälle gemäß Absatz 1 und Abs. 2 unverzüglich der Stadt Viersen schriftlich mitzuteilen.
4. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteter oder Beauftragter sowie der Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Geräte und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf städtischer Seite.
5. Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gemäß Absatz 4 abgedeckt werden. Auf Verlangen des Fachbereichs Fachbereich Schule, Bildung und Sport haben die Benutzer den Versicherungsschein vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
6. Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.
7. Kommen eingebrachte Sachen von Nutzern oder Zuschauern abhanden oder werden sie beschädigt, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Sinne des Abs. 1.
8. Die Stadt Viersen wird vorgefundene Schäden an der öffentlichen Einrichtung verfolgen und dem Benutzer in Rechnung stellen. Verstöße sind z. B. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, technischen Einrichtungen, grobe Verschmutzungen und Verunreinigungen, mutwillige Beschädigungen am Bauwerk.

§ 12 Hausverbot

Der/die Bürgermeister/in, Fachbereich Schule, Bildung und Sport kann Personen, die gegen die Satzung verstoßen haben oder im Sinne des § 8 Abs. 1 anderweitig negativ auffällig waren, den Zutritt zu Sportanlagen oder zu bestimmten Teilen der Sportanlagen zeitweise oder auf Dauer untersagen.

§ 13 Entfall der Nutzungszeit

1. Entfällt eine durch Benutzungserlaubnis reservierte Sportanlagenbenutzung, ist der Fachbereich Schule, Bildung und Sport rechtzeitig (fünf Werktage vor der Nutzung) während der Dienstzeiten zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung kann die Absage dem Platz- bzw. Hallenwart mitgeteilt werden.
2. Bei Verstößen ohne wichtigen Grund gegen diese Regelung, insbesondere bei terminlichen Belegungen, ist die Stadt berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 25,00 € festzusetzen. Darüber hinaus können im Einzelfall auch die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden, sofern der Aufwand die Gebühr in Höhe von 25,00 € bei weitem übersteigt und ausschließlich dem Benutzer zu zurechnen sind (z. B. Auftrag Reinigungspersonal, Bereitstellung Inventar). Ein Widerruf nach § 6 ist in Wiederholungsfällen zusätzlich zu prüfen.

B. Besondere Bestimmungen

§ 14 Sportplätze

1. Kugelstoßen sowie Diskus-, Speer- und sonstige Wurfübungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen zulässig. Diese müssen vom Benutzer ausreichend gesichert werden. Kugeln, Disken und Hämmer müssen außerhalb der Stoß- und Wurfringe abgelegt werden.
2. Die mobilen Tore sind durch die Benutzer gegen Kippgefahr mit den dafür auf der Sportanlage vorhandenen Einrichtungen zu sichern.
3. Kunstrasenspielfelder dürfen nur mit dafür geeigneten Fußballschuhen bespielt werden. Fußballschuhe mit Aluminium- oder Eisenstollen sind beispielsweise verboten.
4. Nach der Nutzung sind alle Sportgeräte wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
5. Sprung- und Wurfanlagen sowie Laufbahnen dürfen nur mit absatzlosen Schuhen betreten werden. Bei Übungsläufen ist die Innenbahn möglichst nicht zu betreten.
6. Spezialflächen (Kunststofflaufbahnen usw.) dürfen nur mit den dafür geeigneten Schuhen betreten werden.

§ 15 Turn- und Sporthallen

1. In den Turn- und Sporthallen sind nur die jeweils hierfür vorgesehenen Sportarten zulässig.
2. Die Übungsflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Erlaubt sind nur saubere Schuhe (sportartspezifisch) mit nichtfärbenden Sohlen (auch für nicht am Wettkampf beteiligte Personen wie Kampfrichter u. ä.). Die Turnschuhe dürfen nicht bereits auf der Straße getragen worden sein.
3. Turngeräte und Turnmatten müssen zum und vom Übungsplatz getragen werden. Bei Barren und sonstigen Großgeräten sind die hierfür vorgesehenen Transporteinrichtungen zu benutzen.
4. Bei Beendigung der Übung müssen Böcke, Pferde, Barren und Sprungtische tiefgestellt werden. Recks sind abzubauen, Barren zu entspannen und fahrbare Geräte von den Transporteinrichtungen zu nehmen.
5. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
6. Bei Ballsportarten sind nur saubere Bälle zu benutzen.
7. Nach Nutzung sind alle Sportgeräte wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Die Geräteräume sind in einem sauberen, aufgeräumten und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
8. Schwingende Geräte dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

9. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind bei Bedarf von den Benutzern selbst mitzubringen und in dem dafür vorgesehenen Behälter aufzubewahren. Die Verwendung von Bodengleitmitteln, Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet.
10. Der entstehende erhöhte Reinigungsaufwand bei einem Verstoß gegen diese Regelungen ist von dem Benutzer an die Stadt zu erstatten.

C. Schlussvorschriften

§ 16 Ausnahmen

Der/die für den Sport zuständige Dezernent/in kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 04.06.2002, außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen

Gebührentarif zu § 2 Abs. 4 und Abs. 5 und § 13 der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen

Für die Nutzung städtischer Sportanlagen sind folgende Benutzungsgebühren zu zahlen:

Art der Sportanlage	Ganztägige Nutzung für		Nutzung je angefangene Stunde für	
	Nutzungen nach § 2 Abs. 4	Nutzungen nach § 2 Abs. 5	Nutzungen nach § 2 Abs. 4	Nutzungen nach § 2 Abs. 5
Großspielfeld und/oder leichtathletische Anlagen	115,00 EUR	230,00 EUR	16,00 EUR	32,00 EUR
Kleinspielfeld	60,00 EUR	120,00 EUR	8,00 EUR	16,00 EUR
Gymnastikhalle	60,00 EUR	120,00 EUR	8,00 EUR	16,00 EUR
Einfachturnhalle	85,00 EUR	170,00 EUR	11,00 EUR	22,00 EUR
Doppeltturnhalle	110,00 EUR	220,00 EUR	16,00 EUR	32,00 EUR
Dreifachturnhalle	190,00 EUR	380,00 EUR	25,00 EUR	50,00 EUR
Gebühr in den Fällen des § 13			25,00 EUR	

Sofern die in diesem Gebührentarif erfassten Benutzungsgebühren künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieser um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 20.03.2024

gez.

A n e m ü l l e r

Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 08 vom 28.03.2024.